

## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Region Hannover (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung, welche die Satzung vom 07.03.2017 ersetzt:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Förderschulen in der Trägerschaft der Region Hannover.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke hat gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch bis zum Abschluss besuchen.

### **§ 2**

#### **Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Schule auf der Bult umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

### **§ 3**

#### **Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören**

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Hartwig-Claußen-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

## § 4

### Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Franz-Mersi-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

## § 5

### Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Eberhard-Schomburg-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Laatzen.
2. Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule  
Der Schulbezirk umfasst die Ortsteile Bilm, Bolzum, Höver, Ilten, Müllingen, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen der Stadt Sehnde und das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.
3. ILMASI-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Garbsen, Langenhagen und Seelze.
4. Janusz-Korczak-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Pattensen, Springe sowie der Gemeinde Wennigsen.
5. Paul-Moor-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.
6. Schule am Wasserwerk  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte, die Ortsteile Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Klein-Lobke und Rethmar der Stadt Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.
7. Schule unter den Eichen  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgwedel und Langenhagen sowie der Gemeinden Isernhagen und Wedemark.
8. Selma-Lagerlöf-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Ronnenberg sowie den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen der Landeshauptstadt Hannover.
9. Wilhelm-Schade-Schule  
Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.

## 10. Anne-Frank-Schule

Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie das Gebiet der Stadt Seelze.

## § 6

### Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Albert-Liebmann-Schule

Der Schulbezirk umfasst

- a. für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie die Ortschaften Altwarmbüchen, Neuwarmbüchen und Kirchhorst der Gemeinde Isernhagen,
- b. für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte und Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.

#### 2. Calenberger Schule

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg und Springe sowie der Gemeinde Wennigsen.

#### 3. Gutzmannschule

- a. für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Städte Burgwedel, Garbsen, Langenhagen und Seelze, den Stadtteil Vahrenheide der Landeshauptstadt Hannover, die Ortschaften Isernhagen F.B., Isernhagen H.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen N.B. der Gemeinde Isernhagen sowie die Gemeinde Wedemark,
- b. für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.

#### 4. Schule im Großen Freien

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte und Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hannover, den 20.07.2021

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau